

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/16 2002/01/0474

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 Art1 §1 Abs2 idF 1986/386;

Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 Art1 §1;

StbG 1985 §12 Z3;

StbG 1985 §13;

StbG 1985 §14;

VwRallg;

Rechtsatz

Dass es sich bei der Frist nach Art. I § 1 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 nicht um eine verfahrensrechtliche, sondern um eine materiellrechtliche Frist handelt, wird durch folgende Überlegungen bestätigt: Zunächst ist auf die ErläutRV (1272 BlgNR 15. GP 20) zur (ursprünglichen) Fristregelung in Art. I § 1 Abs. 2 erster Satz Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 zu verweisen, denen zufolge die hier in Rede stehende Erklärungsfrist - abgesehen von ihrer Dauer - erkennbar mit sonstigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Fristen betreffend Geltendmachung eines Erwerbsanspruches gleichgesetzt wird. Solche Fristen finden sich in § 12 Z 3, in § 13 und in § 14 StbG 1985 (seinerzeit §§ 12 lit. c, 13 und 14 StbG 1965), sie werden durchgehend als materiellrechtliche Fristen verstanden (Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II [1990], 234, 238 und 243; Hinweis: VwSlg 2174 A/1951). Noch deutlicher wird der Charakter der Frist des Art. I § 1 Abs. 2 Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985, wenn man sich die zu ihrer Verlängerung durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986 führenden Erwägungen vor Augen hält, wonach diese Verlängerung der Vermeidung von Härtefällen dienen sollte; handelte es sich bei dieser Frist um eine verfahrensrechtliche (und daher restituierbare) Frist, so hätte es einer gesonderten Bedachtnahme auf "Härtefälle" nicht bedurft, oder es wäre zumindest ein Hinweis darauf zu erwarten gewesen, dass nicht nur Fälle des - noch damaliger Rechtslage:

völligen - Fehlens eines Verschuldens an der Unkenntnis dieser Möglichkeit zum Erwerb der Staatsbürgerschaft erfasst werden sollten.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002010474.X02

Im RIS seit

13.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at